

**Vorlage  
für die Sitzung  
des Jugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen  
am  
11.06.2026**

**TOP 8 – Richtlinie zur Förderung der inklusiven Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**

**A. Problem**

Bis dato werden über einen sogenannten Zentralitätsbonus Mittel über den Controllingausschuss Neustadt an den Martinsclub Bremen zweckgebunden weitergeleitet. Mit diesen Mitteln in Höhe von 52.000 € organisiert der Martinsclub stadtweit Angebote in Kooperation mit bestehenden und etablierten Trägern und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, um jungen Menschen mit Behinderung die Teilnahme und Wahrnehmung von Angeboten dieses Arbeitsfeldes zu ermöglichen.

Eine konkrete Förderrichtlinie hierfür besteht bis dato nicht.

Im Rahmen der Überarbeitung des Bedarfsermittlungsverfahrens und der Finanzierungssystematik wurde ein gesonderter Bedarfsstrang für Inklusion ausgewiesen, um auf die Präzisierung des Auftrags der Kinder- und Jugendarbeit durch den § 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII einzugehen.

**B. Lösung**

Die Förderung der inklusiven Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird durch die vorliegende Richtlinie strukturiert und das Verfahren zur Vergabe der entsprechenden Mittel geregelt.

Ziel ist die ergänzende Erhöhung der Wahrnehmbarkeit und Nutzbarkeit der „regulären“ Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch Förderung von Trägern, die eine weitere multiprofessionelle Perspektive und spezifische Erfahrungen in der Arbeit für und mit jungen Menschen mit Behinderung in und für das Arbeitsfeld beisteuern können.

Die dieser Vorlage anliegende Konzeption ist als ergänzende Präzisierung des Förderungsgegenstands entworfen und präzisiert darüber hinaus die Kriterien und Grundsätze der Förderung. Im Rahmen der ausstehenden Aktualisierung der Rahmenkonzeption für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist diese konzeptionelle Grundlage zu integrieren.

Eine Evaluation der Förderung wird im Rahmen der AG n. § 78 Kinder- und Jugendförderung unter Einbezug der geförderten Träger nach Abschluss von zwei Förderzeiträumen und dementsprechend bis Abschluss 2029 erfolgen. Dem Jugendhilfeausschuss wird das Ergebnis der Evaluation zur Beratung vorgelegt.

Abweichend von den Fristen in der vorgelegten Richtlinie werden für das Jahr 2027 die Fristen zum Einreichen der Anträge auf den 31.08.2026 sowie der Bewilligung auf den 01.10.2026 festgelegt, um den noch ausstehenden Befassungen vor Inkrafttreten der Richtlinie Rechnung zu tragen.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Bedarfsermittlungsverfahren für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, wurden für das Jahr 2027 am 12.12.2025 dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben und sind im Haushalt 2026/27 im Rahmen der Haushaltsstellen für das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit abgebildet. Weitere finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit adressieren junge Menschen aller Geschlechtsidentitäten. Die konzeptionelle Berücksichtigung genderspezifischer Bedarfe ist durch die Rahmenkonzeption der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen aus dem Jahr 2014 Bestandteil der planerischen Praxis in diesem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Förderrichtlinie wurde mit den Trägern Martinsclub e.V. und Lebenshilfe e.V. abgestimmt und besprochen.

Die Förderrichtlinie und Konzeption wurden der LAG im Vorfeld zur Verfügung gestellt.

Mit der AG n. § 78 SGB VIII – Kinder- und Jugendförderung mündlich am 20.05.2026 beraten und am 03.06.2026 in Gänze beraten.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

### **G. Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Förderung der inklusiven Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration um Umsetzung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Ergebnisse des Bedarfsermittlungsverfahrens für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ab dem 01.01.2027.

Anlage:

- Anlage 1: Richtlinie zur Förderung der inklusiven Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen
- Anlage 2: Konzeption zur Förderung der inklusiven Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen

## **Anlage 1: Richtlinie zur Förderung der inklusiven Ausgestaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen**

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadtgemeinde Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften – insbesondere der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) – und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie gegebenenfalls ergänzender rechtlicher Bestimmungen, Zuwendungen für die inklusive Ausgestaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

### 2. Gegenstand der Förderung

Projekte, die nach dieser Richtlinie förderfähig sind, umfassen Angebote und Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die etablierten Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderung zu öffnen, in diesen eine Sensibilisierung, Qualifizierung und Haltungsförderung im Sinne einer inklusiven und/oder inklusiveren Ausrichtung zu fördern und Mitarbeiter:innen wie Nutzer:innen dieser Regelangebote als Multiplikator:innen zu aktivieren.

Primäre Zielgruppe der Förderung sind junge Menschen mit Behinderung. Dabei gelten im Übrigen die Zielgruppendefinitionen in Bezug auf Altersklassen der jeweils gültigen Konzeptionen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadtgemeinde Bremen.

Als Multiplikator:innen und sekundäre Zielgruppe der Förderung gelten junge Menschen ohne Behinderung als Adressat:innen der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Mitarbeiter:innen wie ehrenamtliche tätige Personen aus diesem Arbeitsfeld.

Geeignete Vorhaben zur Umsetzung der Förderziele sind unter anderem:

- Projekte, die in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit von und mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung durchgeführt werden;
- Projekte, die die Teilnahme an Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch die primäre Zielgruppe nachhaltig mit und für diese fördern;
- Projekte, die für und mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung den öffentlichen Raum erschließen und seine Aneignung durch die primäre Zielgruppe fördern;
- Projekte, die die Sensibilisierung für Aspekte der inklusiven Ausgestaltung der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und inklusive Haltung der sekundären Zielgruppe unter Einbezug der primären Zielgruppe fördern;
- Projekte, die die Teilhabe, Beteiligung und Partizipation an der aktiven Mitgestaltung der Einrichtungen und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit fördern.

Projekte können sowohl als einmalige Veranstaltungen oder regelmäßige Angebote konzipiert werden.

Ausdrücklich nicht über diese Richtlinie gefördert werden individuelle Unterstützungsleistungen oder Assistenzleistungen, welche sich aus anderen Rechtsnormen als dem § 11 SGB VIII ableiten lassen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie Träger der Eingliederungshilfe, die über nachweisliche Erfahrung in der offenen und niedrigschwelligen Arbeit mit und für junge Menschen mit Behinderung verfügen.

Abgeleitet aus dem Ziel der Förderung die inklusive Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch multiperspektivisches und rechtskreis- wie arbeitsfeldübergreifendes Arbeiten und Kooperieren zu fördern, ist die Förderung grundsätzlich nicht für Träger der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen, die regelmäßig über die regulären Förderstränge der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen Zuwendungen empfangen. Dies berührt nicht die Fähigkeit der Zuwendungsempfänger mit den Trägern der regulären Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu kooperieren.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt nach den VV zu §§ 23, 44 LHO. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in der Nr. 1 VV zu § 44 LHO geregelt. Diese sind von den Antragstellenden nachzuweisen.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen hiervon genehmigen.

Die Projekte sind grundsätzlich in der Stadtgemeinde Bremen durchzuführen. Im Rahmen von Ausflügen oder Ferienfahrten kann der Durchführungsort außerhalb Bremens liegen, soweit nachgewiesen werden kann, dass mindestens die Mehrheit der Teilnehmenden ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen haben.

Teilnehmende und primäre Zielgruppe sind grundsätzlich junge Menschen mit Behinderung. Die konzeptionell festgelegten Altersklassen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit finden Anwendung, so dass die Kernzielgruppe in der Altersklasse von zehn bis unter 18 Jahre liegt. Die erweiterte Zielgruppe schließt die Altersklassen von sechs bis unter zehn Jahre sowie 18 bis unter 21 Jahre ein. In angemessenem Umfang können an den Projekten auch Personen über 21 Jahre teilnehmen. Sekundäre Zielgruppe sind Nutzer:innen der regulären Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und in diesem Arbeitsfeld Beschäftigte.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Eigene Mittel aus den mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch Senat und Bürgerschaft.

#### 5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

#### 5.2. Finanzierungsart

Zuwendungen werden in der Regel zur Teilfinanzierung als Fehlbedarfsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Ein Eigenanteil und weitere Drittmittel sind stets zu prüfen.

#### 5.3. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung werden die im Finanzierungsplan angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die projektbezogenen Einnahmen aus dem Projekt sowie der Eigenanteil zugrunde gelegt.

#### 5.4. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind sowohl zuwendungsfähige Personal- wie Sachausgaben. Gemeinkosten können in einer Höhe bis zu 6 % der anerkannten Gesamtausgaben gefördert werden. Die Gemeinkostenpauschale gilt nicht, wenn parallel eine institutionelle Förderung des Trägers vorliegt. Förderfähig sind ebenfalls Raumnutzungsgebühren in begründeten Fällen. Allgemeine Mietausgaben sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

#### 5.5. Investitionen

Investitionsausgaben, deren Nutzen über den Projektzeitraum hinausgeht, sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die angeschafften Gegenstände unterliegen der Inventarisierungspflicht und dürfen nur mit Zustimmung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration veräußert werden.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Weitere Zuwendungsbestimmungen sind unter der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) aufgelistet

### 7. Verfahren

Die folgenden Punkte stellen die einzelnen Verfahrensschritte dar, die bei der Beantragung, Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln im Rahmen der Förderrichtlinie zu beachten sind.

#### 7.1. Allgemeines

Zuwendungen werden nur auf Grundlage von Anträgen in Textform gewährt.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Referat 22 – Kinder- und Jugendförderung, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen einzureichen.

Das Antragsformular stellt die Bewilligungsstelle auf Anfrage zur Verfügung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung (nebst Zinsen) gelten die VV zu § 44 LHO sowie die §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

#### 7.2. Antragstellung

Anträge sind bis zum 30.06. des dem Förderzeitraum vorausgehenden Jahres einzureichen.

Das durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellte Antragsformular ist zu nutzen.

### 7.3. Antragsunterlagen

Bestandteil der Antragsunterlagen sind:

- Das ausgefüllte Antragsformular,
- Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Wirtschaftsplan oder Haushaltsplan,
- Eine Projektbeschreibung, die die wesentlichen Aspekte des Vorhabens präzisiert.  
Die Projektbeschreibung enthält:
  - Angaben zur und Beschreibung der Zielgruppe, was eine anvisierte Anzahl an zu erreichenden Teilnehmenden oder zu erreichenden jungen Menschen einschließt,
  - Angaben zu Durchführungsorten,
  - Angaben zu Durchführungszeiten,
  - Angaben zu Kooperationspartner:innen und Form der bereits bestehenden oder geplanten Zusammenarbeit,
  - Eine sachliche Darstellung des Projektvorhabens, die Ziele, Indikatoren und intendierten Wirkungen inklusive Zeitplan für die Umsetzung.
- Schutzkonzeptionen.
- Nachweis über die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Eine Bezugnahme auf die einschlägigen Konzeptionen für das Arbeitsfeld ist Bestandteil der Projektbeschreibung.

Ein Nachweis über die im Antrag angegebenen Qualifikationen der zum Einsatz vorgesehenen Mitarbeiter:innen ist auf Anfrage der Antrags- und Bewilligungsstelle vorzulegen.

Der § 72a SGB VIII ist zu beachten und findet im Rahmen der Förderung Anwendung.

### 7.4. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen werden in den VV zu §§ 23, 44 LHO benannt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Antragstellende sicherstellen, dass ein Mindestlohn gemäß dem derzeit geltenden Mindestlohngesetz für das Land Bremen eingehalten wird. Im Falle der Nichteinhaltung dieser kann der Zuwendungsbescheid nachträglich auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht müssen die erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Stunden- oder Lohnnachweise etc.) als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anordnung vorgelegt werden.

Hauptberufliches Personal muss eine einschlägige Qualifikation im Sinne des Fachkräftegebots vorweisen, wobei der Grundsatz von Multiprofessionalität als Aspekt von Inklusion im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 3 SGB VIII Berücksichtigung findet. Honorarkräfte sollen eine ihrer Aufgabe entsprechende Qualifikation vorweisen können. Die Entlohnung nebenberuflich Beschäftigter richtet sich nach den Vorgaben der Richtlinie für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen.

Die Gewährung von Zuwendungen soll gemäß Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 das Gender Budgeting berücksichtigen. Zuwendungsempfänger sind daher verpflichtet, das Gender Budgeting anzuwenden und umzusetzen. Demnach „soll eine geschlechterspezifische Bestandsanalyse erfolgen“. Unter dem Begriff „geschlechterspezifisch“ sind im Verständnis dieser Richtlinie alle Geschlechter im Sinne des Personenstandsrechts zu verstehen. Das Personenstandsrecht ermöglicht einen Geschlechtseintrag als weiblich, männlich, offen und divers. Die Bestandsanalyse soll daher alle vier Optionen aufweisen.

Bei Projekten ist auf die Förderung durch die Freie Hansestadt Bremen in geeigneter Form hinzuweisen.

#### 7.5. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle beurteilt die Vorhaben auf Grundlage der fristgerecht eingereichten Antragsunterlagen und vor dem Hintergrund der in jeweils gültigen Konzeptionen für die Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen und fasst diese in einer gesamtstädtischen Übersicht über die geplante Förderung zusammen.

Die leitenden Förderkriterien sind, neben der grundsätzlichen Übereinstimmung mit dem Ziel der Förderung und der dem Erfüllen der Zuwendungsvoraussetzungen, die Folgenden:

1. Sicherstellung von bestmöglicher räumlicher Abdeckung der Stadtgemeinde Bremen vor dem Hintergrund relevanter Kennzahlen wie
  - a. Bevölkerungsdaten,
  - b. sozialen Lagen und
  - c. Zielgruppenkonzentrationensoweit belastbare Daten hierzu vorliegen.
2. Vorhalten von Angebotsvielfalt.
3. Beteiligung der primären Zielgruppe an Konzeption und Durchführung der Angebote.
4. Sicherstellung von Trägerdiversität.

Die Rangfolge dient der Orientierung für die abgestufte Berücksichtigung der Förderkriterien im Rahmen der Bewilligung.

Grundsätzlich erfolgt die Bewilligung bis zum 31.08. des dem Förderzeitraum vorausgehenden Jahres.

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch Senat und Bürgerschaft erhalten die Projekte, bei denen die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einen Bewilligungsbescheid von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration in entsprechender Höhe. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO.

#### 7.6. Auszahlungsverfahren

Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach VV zu §§ 23, 44 LHO.

#### 7.7. Verwendungsnachweisverfahren

Gemäß den VV zu §§ 23, 44 LHO ist der Verwendungsnachweis bis zum im Zuwendungsbescheid festgelegten Datum (höchstens sechs Monate nach Ablauf des bewilligten Projektzeitraums) bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration,

Referat 22 – Kinder- und Jugendförderung, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen schriftlich und elektronisch einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem wirtschaftlichen und zahlenmäßigen Nachweis und der Erklärung zur sparsamen Mittelverwendung.

Der zahlenmäßige Nachweis erfolgt auf Grundlage des bewilligten Kosten- und Finanzierungsplans.

Im Sachbericht sind die durchgeführten Aktivitäten und ihre Ergebnisse ausführlich darzustellen. Mögliche Abweichungen von der Planung sind durch den Zuwendungsempfänger genau zu dokumentieren und zu begründen. Die jeweils gültigen Konzeptionen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen sind in Bezug auf die im Sachbericht zu berücksichtigenden Bestimmungen über die Darstellung von Zielen und Wirkungen zu berücksichtigen.

#### 7.8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

#### 8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 30.09.2026 in Kraft. Die Richtlinie gilt bis 31.12.2029.

## **Anlage 2: Konzeption zur Förderung der inklusiven Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen**

### 1. Einleitung und Einordnung

Mit Inkrafttreten des dritten Satzes in den § 11 Abs. 1 SGB VIII am 10.06.2021 durch das KJSG hat der Bundesgesetzgeber die Formulierung des § 11 Abs. 1 S. 1 SGB VIII in Bezug auf die durch die Kinder- und Jugendarbeit zu adressierende Zielgruppe präzisiert. Hervorzuheben ist dabei, dass die nachträglich hinzugefügte Ergänzung des ersten Absatzes mitnichten den Auftrag der öffentlichen und freien Träger in Bezug auf die herkömmlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit erweitert. Als Zielgruppe dieser waren junge Menschen mit oder ohne Behinderung seit jeher ausdrücklich durch die Formulierung des ersten Satzes gleichermaßen und in Verbindung mit dem § 80 SGB VIII darüber hinaus vor dem Hintergrund ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse und Erwartungshaltungen an solche Angebote adressiert.

Die mit dem § 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII vorgenommene Präzisierung ist daher, wenn sie nicht als redundante Betonung des bereits vorher Bekannten verstanden werden soll, dahingehend zu verstehen, dass der Bundesgesetzgeber die Notwendigkeit als gegeben ansieht, hervorzuheben, dass die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im besonderen Maße dazu aufgefordert sind auf Wahrnehmbarkeit und Zugänglichkeit für junge Menschen mit Behinderung überprüft zu werden. Besondere Maßnahmen um die Wahrnehmbarkeit und Zugänglichkeit für diese Zielgruppe zu erhöhen bzw. herzustellen bedürfen daher unter Umständen einer gezielten Förderung.

Dieses Zielverständnis liegt der gesonderten Förderung der inklusiven Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen zugrunde. Neben der entsprechenden Förderrichtlinie bildet diese Konzeption die Grundlage für die Ausgestaltung des Zuwendungszweckes.

### 2. Rechtsgrundlage

Rechtliche Grundlage für die Konzeption stellt § 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII dar, der im weiteren Rahmen des § 11 SGB VIII verstanden werden muss. Die einleitenden und einordnenden Ausführungen sind dabei maßgeblich.

Auf bundesrechtlicher Ebene sind im Planungs- und Steuerungszusammenhang Bezüge zu den Aufgaben nach §§ 79 und 80 SGB VIII herzustellen.

Auf landesrechtlicher Ebene ergeben sich rechtliche Bezüge zu den §§ 7, 11 sowie 33f BremKJFFöG und § 8 BremAGKJHG.

### 3. Auftrag und Ziel

Angebote zur inklusiven Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dienen der Erhöhung der Wahrnehmbarkeit und Zugänglichkeit der herkömmlichen Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Sie stellen Ergänzungen der klassischen Angebotslandschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dar, die die folgenden Ziele verfolgen können:

- Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für und mit jungen Menschen mit Behinderung zur nachhaltigen Nutzung zu erschließen.

- Hürden, gleich ob physischer oder aber sozialer Natur, reduzieren, welche einer möglichst uneingeschränkten Nutzung der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch junge Menschen mit Behinderung entgegenstehen.
- Förderung von Haltungen und Kompetenzen bei Mitarbeiter:innen und Nutzer:innen in den regulären Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, um diese für junge Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen nutzbar zu gestalten.
- Organisation Veranstaltungen oder Angebote im öffentlichen Raum organisieren und durchführen, um jungen Menschen mit Behinderung dessen Aneignung zu ermöglichen.

Ziel der Förderung der inklusiven Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die nachhaltige und strukturelle Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes unter den fachlichen und konzeptionellen Maßgaben einer möglichst umfassenden Inklusion und damit der Nutzbarkeit und Nutzung der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch junge Menschen gleich ob mit oder ohne Behinderung. In diesem Sinn ist die Förderung prozessorientiert ausgelegt und zielt auf eine strukturelle Veränderung des Arbeitsfeldes durch die praktische und konkrete Realisierung inklusiver Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11 SGB VIII.

Primäre Zielgruppe von Projekten und Veranstaltungen im Rahmen dieser Förderungen sind primär junge Menschen in den durch die Konzeption der Offene Kinder- und Jugendarbeit festgelegten Altersklassen mit Behinderung. Projekte zeichnen sich durch einen direkten und möglichst partizipativen Einbezug der primären Zielgruppe aus. Als weitere und der primären nachgelagerte Zielgruppe sind (potenzielle) Nutzer:innen und Beschäftigte des Arbeitsfeldes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu benennen. Die erweiterte Zielgruppe ist vor dem Hintergrund des Ziels der Förderung insbesondere als Mitnutzer:innenschaft und als Multiplikator:innen für eine inklusive Ausgestaltung der Angebotslandschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit relevant. Dementsprechend ergibt sich durch die Förderung eine, auf den ersten Blick vor dem Hintergrund des Leitbegriffs der Inklusion, quasi paradoxe herausgehobene Beachtung einer Teilzielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Diese erscheint aufgrund des langfristigen Ziels der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit einer Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Kategorien von Behinderung in ihrer adressat:innenorientierten Ausrichtung nicht (mehr) bedarf, aber gerechtfertigt und sachgerecht.

Grundsätzlich orientieren sich die Angebote zur inklusiven Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an den konstitutiven Arbeitsprinzipien des Arbeitsfeldes, wie unter anderem Offenheit, Freiwilligkeit und Niedrigschwelligkeit. Die Maßgaben der kommunalen Konzeptionen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit sind dementsprechend zu beachten.

#### 4. Angebotsformen

Angebote zur inklusiven Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind ihrer inhaltlichen Form vielseitig und nicht abschließend zu definieren. Analog zu den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit im Allgemeinen ergibt der Versuch einer abschließenden Aufzählung wenig Sinn. Instruktiver ist die Orientierung an den Arbeitsprinzipien des Arbeitsfeldes Offenheit, Niedrigschwelligkeit, Freiwilligkeit sowie Sozialraum- und Lebensweltorientierung. Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen jungen Menschen zur Beteiligung und Partizipation befähigen und einladen. Konkret stehen dabei

Aneignungs-, Gestaltungs- und, häufig informelle und nonformale, Bildungsprozesse im Mittelpunkt.

Projekte, welche der inklusiven Ausrichtung des Arbeitsfeldes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dienen, fokussieren darauf, dass junge Menschen mit Behinderung grundsätzlich ebenso wie solche ohne Behinderung Adressat:innen und Nutzer:innen dieser Palette an Angeboten sind. Die Notwendigkeit der gesonderten Förderung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ergibt sich aus der Annahme, dass junge Menschen mit Behinderung strukturell auch in Teilhabechancen gehindert sind. Dementsprechend bedarf es eines Prozesses der sukzessiven Weiterentwicklung und Anpassung der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an die Bedürfnisse auch dieser jungen Menschen – nicht andersherum.

Ein Mittel um diesen Prozess zu fördern ist Kooperation zwischen Trägern der Eingliederungshilfe und der Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Unterstellt wird hierdurch eine sukzessive Anpassung der regulären Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch multiprofessionelles und multiperspektivisches Arbeiten sowie durch die praktische Unterstützung junger Menschen mit Behinderung in der Wahrnehmung, Nutzung und Aneignung der bestehenden Angebotslandschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Beispiele hierfür sind:

- Veranstaltungen oder Gruppenangebote in und um Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die diese für junge Menschen mit Behinderung erschließen;
- Angebote, die die Nutzung und Aneignung des öffentlichen Raums durch junge Menschen mit Behinderung unterstützen und fördern;
- Projekte, die gemeinsame Nutzung der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch junge Menschen mit und ohne Behinderung fördern;

Inhaltlich umfasst die Palette möglicher Angebote grundsätzlich das Spektrum der Interessen junger Menschen. Von einer Aufzählung wird daher abgesehen.

Grundsätzlich zeichnen sich die Projekte durch die Kooperation zwischen Trägern der Eingliederungshilfe und der regulären Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit aus. Die konkrete Förderung gilt den Trägern der Eingliederungshilfe, die durch die Förderung die inklusive Ausgestaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorantreiben.

## 5. Prozessbeschreibungen

Prozesse, die abseits der einschlägigen Verfahren der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für die inklusive Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit relevant sind, stellen die Verfahren der Planung und Steuerung des städtischen Gesamtkulisse der Förderung dar. Maßgabe ist hierbei die Herstellung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit bezüglich der ausschlaggebenden Aspekte, die die Steuerung durch den öffentlichen Träger und damit die bewilligende Stelle leiten. Grundsätzlich gilt dabei, dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein möglichst breites und für einen möglichst großen Teil der Zielgruppe wahrnehmbares Angebot vorgehalten werden soll. Im Übrigen orientiert sich das Verfahren der Planung und Steuerung an den aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bekannten Prozessen.

Die Gesamtverantwortung für Umsetzung und Steuerung der inklusiven Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit obliegt dem öffentlichen Träger der Kinder- und

Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen. Als gesamtstädtische Förderung liegt die Federführung für Antragsbewertung, Bescheiderteilung und Nachweisbearbeitung bei der zuständigen senatorischen Behörde.

Die Prüfung und Steuerung der Angebote erfolgen auf Basis pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsstelle. Die Gesamtplanung und Bewilligung erfolgen auf gesamtstädtischer Ebene. Die Förderkriterien, welche hierfür leitend sind, sind, neben der Übereinstimmung mit dem Ziel der Förderung und dem Erfüllen der Zuwendungsvoraussetzungen als Grundvoraussetzung, in abnehmender Gewichtung:

1. Sicherstellung von bestmöglicher räumlicher Abdeckung der Stadtgemeinde Bremen vor dem Hintergrund relevanter Kennzahlen wie
  - a. Bevölkerungsdaten,
  - b. sozialen Lagen und
  - c. Zielgruppenkonzentrationensoweit belastbare Daten hierzu vorliegen.
2. Vorhalten von Angebotsvielfalt.
3. Beteiligung der primären Zielgruppe an Konzeption und Durchführung der Angebote.
4. Sicherstellung von Trägerdiversität.

Das Referat 22 – Kinder- und Jugendförderung der zuständigen senatorischen Behörde erstellt eine jährliche Übersicht über die Förderung, welche insbesondere die vorgenannten Punkte berücksichtigt.

Die konkrete Angebotsplanung und -abstimmung mit Partner:innen obliegen den Antragsteller:innen und Zuwendungsempfänger:innen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung der inklusiven Ausgestaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen

## 6. Qualitätskriterien

Die Qualitätsstandards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Allgemeinen treffen ebenso auf die Angebote zur inklusiven Ausrichtung zu. Darüber hinaus sind folgende Aspekte zu betonen, welche zwar nicht exklusiv, aber in herausgehobener Weise zu beachten sind.

### 6.1. Barrierefreiheit

Die Angebote der inklusiven Ausrichtung sind mit besonderen Ansprüchen an Barrierefreiheit zu versehen. Dabei ist zu beachten, dass Barrierefreiheit zwar auch physisch bzw. körper- und sinnesbezogener Barrierefreiheit besteht, aber auch Aspekte wie sprachlich-kommunikative und digitale Barrierefreiheit, soziale Barrierefreiheit sowie finanzieller Barrierefreiheit einschließt.

### 6.2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Nutzbarkeit der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beginnt bei ihrer Wahrnehmbarkeit sowie der Vermittlung des Gedankens als solche auch für alle junge Menschen nutzbar und ausgelegt zu sein. Die inklusive Ausrichtung des Arbeitsfeldes muss daher im Rahmen der Konzeption und Öffentlichkeitsarbeit Aspekte einer inklusionsorientierten Ansprache von Adressat:innen berücksichtigen. Das Abbauen von Hemmnissen, Vorbehalten und Ängsten ist dabei als Teil einer so ausgerichteten Öffentlichkeitsarbeit besonders zu berücksichtigen.

### 6.3. Fachlichkeit

Grundsätzlich gilt auch für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit das Fachkräftegebot, demgemäß eine akademische Qualifikation, analog zum Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit, Zugangsvoraussetzung zum Arbeitsfeld darstellt. Zusätzlich können allerdings weitere gleichwertige Abschlüsse mit einer spezialisierteren grundsätzlich aber pädagogischen Ausrichtung hinreichende Qualifikationen darstellen.

### 6.4. Kooperation und Vernetzung

Die Angebote der inklusiven Ausrichtung stellen in einem hohen Umfang keine alleinstehenden Projekte dar, sondern werden in Kooperation mit Angeboten und Einrichtungen der weiteren Offenen Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt. Dementsprechend ist die Koordination und Vernetzung mit dem Gros des Arbeitsfeldes ein herausgehobenes Qualitätsmerkmal dieses Teilbereichs der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

### 6.5. Inklusive Schutzkonzeptionen und Beteiligungsmöglichkeiten

Insbesondere in Bezug auf Schutzkonzepte und die Sicherstellung angemessener Verfahren in diesem Zusammenhang sind an inklusionsorientierte Angebote besondere Anforderungen gestellt, um den unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen der Adressat:innen Genüge zu tun. Gleiches gilt für Beteiligungs- und Partizipationsmöglichkeiten, die bei Planung und Durchführung Anwendung finden sollen. Dies ist auch in Bezug auf Beschwerde- und Feedbackverfahren zu berücksichtigen.

## 7. Kooperationsbezüge und Stellung des Arbeitsbereiches in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft

Die Angebote der inklusiven Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind darauf ausgelegt die regulären Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Gegenstands der Förderung zu erweitern und fortzuentwickeln. Dementsprechend ist ihnen der Kooperationsbezug zur Angebotslandschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit immanent. Dementsprechend wird bei den durchführenden Trägern eine entsprechende Vernetzung in AGs und Arbeitskreisen vorausgesetzt.

Die Stadtteilkonzepte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als Planungsinstrumente des Arbeitsfeldes stellen auch die Angebote zur inklusiven Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit einen Planungsbezugspunkt dar. Rahmen- und Fachkonzeptionen für das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit regeln Grundsätze und Arbeitsprinzipien für diese Angebote.

Zentrales Gremium der Abstimmung zwischen freien und öffentlichen Trägern stellt in diesem Bereich die AG nach § 78 SGB VIII – Kinder- und Jugendförderung dar. Auch wenn nicht alle geförderten Träger Teil dieser AG sind, ist sie die erste Instanz einer koordinierten Abstimmung mit dem Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.